



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

16/85

2. Dezember 1985

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung
Bauwesen

Seite 1

Vorläufige Fachbereichs(Teil-)Satzung für den
Fachbereich Informatik der Universität Dortmund
vom 25. November 1985

Seite 2 - 4

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 262. Sitzung am 16. Oktober 1985 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnungen beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 11. November 1985 - II 8 3 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum 31. März 1986, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen, verlängert.

Dortmund, den 25. November 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

**Vorläufige Fachbereichs-(Teil-)Satzung
für den Fachbereich Informatik
der Universität Dortmund
vom 25. Nov. 1985**

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. Seite 800) wird die nachfolgende Vorläufige Fachbereichs-(Teil-)Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vorläufige Fachbereichs-(Teil-)Satzung regelt als vorgezogener Teil der zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenen Fachbereichssatzung auf der Grundlage von § 25 Abs. 4 WissHG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 (GABl.NW. Seite 414, 548) die Zusammensetzung und die Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik der Universität Dortmund.

§ 2

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. Der Dekan als Vorsitzender,
 2. acht Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 3. der Prodekan mit beratender Stimme.

- (2) Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht zur Gruppe der Professoren zählende Mitglieder an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus:
 1. Dem Dekan als Vorsitzendem,
 2. sechs Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, zwei Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. dem Prodekan mit beratender Stimme.

- (3) Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als sechs zur Gruppe der Professoren zählende Mitglieder an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus:
1. dem Dekan als Vorsitzendem,
 2. vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. dem Prodekan mit beratender Stimme.

§ 3

Wahl des Fachbereichsrates

- (1) Die Wahl des Fachbereichsrates richtet sich nach den für die Wahl der Fachbereichsräte jeweils geltenden Vorschriften der Wahlordnung der Universität Dortmund.
- (2) Erhöht sich die Zahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereiches ohne Dekan und Prodekan im Falle des § 2 Abs. 2 auf mehr als acht oder im Fall des § 2 Abs. 3 auf mehr als sechs, ist eine Wahl in der Gruppe der Professoren erst beim nächsten regulären Wahltermin für alle Gruppen durchzuführen.
- (3) Erniedrigt sich die Anzahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekan und Prodekan auf weniger als acht, scheidet für den Rest der Amtszeit so viele Mitglieder des Fachbereichsrates nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, bis die Zusammensetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erreicht ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der umgekehrten Reihenfolge des festgestellten Wahlergebnisses. Ist bei Stimmengleichheit eine Reihenfolge nicht feststellbar, scheidet derjenige aus, dessen Wahlliste die wenigsten Stimmen erhalten hat. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden unter Beibehaltung der Reihenfolge des Wahlergebnisses stellvertretende Mitglieder. Im Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 2 gilt Satz 1-3 entsprechend.

- (4) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Fachbereichsrats eines seiner Mitglieder ausscheidet, kein Ersatzmitglied derselben Gruppe nachrücken kann und die Frist bis zum nächsten regulären Wahltermin mehr als drei Monate beträgt. Eine entsprechende Feststellung hat der Dekan zu treffen. Für die Ergänzungswahl gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Fachbereichsrat einen Wahlvorstand wählt und der Wahlvorstand abweichende Bestimmungen über Fristen treffen kann, sofern die Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Fachbereichs-(Teil-)Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für ein Jahr, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer Fachbereichssatzung des Fachbereiches Informatik der Universität Dortmund.

* * *

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik der Universität Dortmund vom 13.11.1985 und der Zustimmung des Senats der Universität Dortmund vom 21.11.1985.

Dortmund, den 25.11.1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger